

Sitzung vom 13. Mai 1998

**1118. Postulat (Neues Modell für die kantonalen Beiträge an
Stütz- und Fördermassnahmen in der Volksschule)**

Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 9. Februar 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Plafonierung der Stütz- und Fördermassnahmen in der Volksschule aufzuheben und die Beiträge nach einem neuen Modell auszuzahlen, das die ungleichen Anteile der Schulgemeinden an stütz- und förderungsbedürftigen Kindern berücksichtigt.

Begründung:

Mit dieser neuen Regelung soll ermöglicht werden, dass Gemeinden mit einem hohen Anteil an Kindern mit Bedarf an Stütz- und Fördermassnahmen relativ höhere Beiträge des Kantons erhalten können als Gemeinden mit einem kleineren Anteil.

Im weiteren ist zu berücksichtigen, wie hoch der Anteil an Kindern in Kleinklassen ist bzw. solchen, die in der integrativen Schulform unterrichtet werden. Wenn weniger Kinder in Kleinklassen unterrichtet werden, ist dies zum Vorteil der Kinder. Die Kinder in Klassen der integrativen Schulform brauchen aber angemessene Stütz- und Fördermassnahmen bzw. Nachhilfeunterricht.

Bei der Ausarbeitung eines neuen Modells soll auch berücksichtigt werden, dass der Nachhilfeunterricht wieder in die Beitragsberechtigung einbezogen wird.

Gemäss Art. 27 Abs. 2 der Bundesverfassung sind die Kantone für «genügenden, unentgeltlichen Primarunterricht» verantwortlich. Gemäss Art. 62 Abs. 3 der Kantonsverfassung hat der Staat «die hierfür erforderlichen Leistungen» zu übernehmen. Es stellt sich die Frage, ob sich der Kanton in der Finanzierung der Stütz- und Fördermassnahmen anteilmässig nicht gleich beteiligen müsste wie bei der Finanzierung der Volksschule generell. Sowohl Kinder in Kleinklassen wie in der integrativen Schulungsform gehören zur Volksschule, letztere zu den Regelklassen der Volksschule.

Die neue Regelung könnte auch die viel diskutierte Förderung von Hochbegabten einschliessen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Doris Gerber-Weeber, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einführung der Kontingentierung und Pauschalierung bei den Staatsbeiträgen an die Stütz- und Fördermassnahmen erfolgte im Rahmen des Haushaltsanierungsplanes 1996, der eine Einsparung von 3,5 Mio. Franken bei den Staatsbeiträgen an die Stütz- und Fördermassnahmen verlangte. Dieses Ziel konnte nur mit einer Kontingentierung der für den Staatsbeitrag anrechenbaren Schülerzahl erreicht werden. Der Regierungsrat hat am 30. November 1994 die Schulleistungsverordnung entsprechend geändert. Auf eine Sozialindexierung wurde damals bewusst verzichtet, da verschiedene Studien der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion keinen Zusammenhang zwischen der Anzahl Schüler mit Fördermassnahmen und soziodemographischen Merkmalen der Gemeinden erkennen liessen. Die Staatsbeiträge an den Deutschunterricht für fremdsprachige Volksschüler wurden von der Kontingentierung ausgenommen. Die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons haben sich seither nicht verbessert. 1997 betragen die Staatsbeiträge an Stütz- und Fördermassnahmen insgesamt 7,3 Mio. Franken. Eine isolierte Aufhebung der Kontingentierung bei den Staatsbeiträgen an die Stütz- und Fördermassnahmen würde Mehrkosten von 4,6 Mio. Franken verursachen, was finanziell nicht tragbar ist.

Zu den Stütz- und Fördermassnahmen gehören neben Sprachheilunterricht, Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlung, psychomotorische Therapie, Psychotherapie und Rhythmikunterricht auch Aufgabenhilfe und der Einzel- und Nachhilfeunterricht. Am Katalog der beitragsberechtigten Massnahmen wurde durch die Kontingentierung nichts geändert. Kinder mit Schulschwierigkeiten, die im Rahmen der Integrativen Schulungsform (ISF) in

Regelklassen geschult werden, erhalten heilpädagogischen Förderunterricht durch einen schulischen Heilpädagogen oder eine schulische Heilpädagogin. Diese Lehrkräfte werden nicht über die Staatsbeiträge an Stütz- und Fördermassnahmen finanziert, vielmehr handelt es sich um kantonale Lehrstellen, deren Kosten wie bei den anderen Lehrkräften der Volksschule zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt werden.

Eine Arbeitsgruppe der Erziehungsdirektion prüft das Problem der Förderung hochbegabter Schüler und arbeitet Vorschläge zur Finanzierung sowie Empfehlungen für die Schulpflegen aus. Die Frage von Massnahmen zur Förderung von Kindern mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten wird auch im Rahmen der jetzt laufenden Revision der recht-

lichen Grundlagen des sonderpädagogischen Angebotes im Kanton Zürich (RESA-Projekt) mit einbezogen. Zudem wird die Erziehungsdirektion ab Schuljahr 1998/99 mit dem «Schulprojekt 21» in rund 60 Schulklassen einen Schulversuch beginnen, der neben erweiterten Sprachkenntnissen und dem Umgang mit Informationstechnologien auch vermehrt die Fähigkeit zu eigenständigem Lernen und zum Lernen im Team vermitteln soll. Individuelle Fähigkeiten und unterschiedliche Lernstrategien der Schülerinnen und Schüler sollen dabei besser berücksichtigt werden. Damit soll auch ermöglicht werden, dass leistungsfähigere Schülerinnen und Schüler die Lernziele rascher erarbeiten und je nachdem eine Klasse überspringen können. Untersuchungen haben im Übrigen gezeigt, dass durch den Einsatz von Computern als Lernhilfe auch schwächere Schüler ihre Leistungen verbessern können.

Es wäre nicht zweckmässig, im heutigen Zeitpunkt eine Änderung des Beitragsmodells für eine einzelne der verschiedenen Staatsbeitragsarten im Volksschulwesen vorzunehmen. Für eine Neuordnung der Beitragspraxis müssen alle Leistungen des Staates im Volksschulbereich gesamthaft betrachtet werden. Die Erziehungsdirektion erarbeitet daher ein neues Finanzierungssystem, bei dem ein Grossteil der bisher erbrachten Leistungen des Staates an das Volksschulwesen, einschliesslich Staatsanteil an die Lehrerbesoldungen, in einer Schülerpauschale zusammengefasst wird. Zur Diskussion steht dabei auch eine Modell-Variante, die eine Sozialindexierung enthält, d.h., dass an sozial stärker belastete Gemeinden vergleichsweise höhere Beiträge ausgerichtet werden. Das gesamte Beitragsvolumen soll jedenfalls nicht erhöht werden. Eine entsprechende Vorlage wird noch 1998 an die Gemeinden in die Vernehmlassung gehen. Mit einer allfälligen Inkraftsetzung könnte 2002 gerechnet werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi